

VALUE

DER KLEEBERG NEWSLETTER

Q4

2021

Rechtsprechung

Verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out
in Zeiten von Corona

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Bereinigungen im Kontext der
Corona-Pandemie

Krisenfrüherkennung

Implikationen für die
Unternehmensplanung

Literatur & Veranstaltungen

Weiterführend

Verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out in Zeiten von Corona – OLG München, Beschluss v. 28.07.2021, 7 AktG 4/21

Das OLG München hat mit Beschluss vom 28.07.2021 u.a. zur Frage der Zulässigkeit respektive Verhältnismäßigkeit der Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung in Zeiten von Corona Stellung genommen.

Im vorliegenden Fall veröffentlichte eine AG im Januar 2021 im Bundesanzeiger die Einladung an ihre Aktionäre zu einer außerordentlichen virtuellen Hauptversammlung im Februar 2021, deren einziger Tagesordnungspunkt den verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out der AG behandelte.

Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020 wurde die Möglichkeit geschaffen, zunächst bis zum 31.12.2021, Haupt- und Gesellschafterversammlungen virtuell durchzuführen. Durch Art. 16 des Aufbauhilfegesetzes 2021 wurde diese Möglichkeit bis zum 31.08.2022 verlängert.

Einzelne Aktionäre der AG sahen im betreffenden Fall in der Durchführung der virtuellen Hauptversammlung u.a. eine unzulässige Beeinträchtigung des Frage-, Rede- und Auskunftsrechts, einen Ermessensfehlergebrauch des Vorstands und des Aufsichtsrats der AG bei der Einberufung der Hauptversammlung und Rechtsmissbräuchlichkeit des Squeeze-outs.

Nach Auffassung des OLG München wurde mit der Einladung zur virtuellen Hauptversammlung die Teilnahme- und Stimmberechtigung durch einen ordnungsmäßigen Nachweis in Textform eingeräumt. Die Durchführung der Hauptversammlung mit physischer Präsenz der Aktionäre war nach Vorgaben

des § 1 Abs. 1 COVMG unzulässig. In Anbetracht der Pandemie-Situation ist die Gesellschaft nachweislich ihren Pflichten nachgekommen, wodurch sich kein Ermessensfehlergebrauch der Gesellschaft durch die Einberufung einer virtuellen Hauptversammlung feststellen lässt. Ein etwaiger Rechtsverstoß ergibt sich dementsprechend auch nicht mit einer grundsätzlichen Fehlerhaftigkeit des COVMG.

Die Entscheidung der AG, die Bild- und Tonübertragung in der Hauptversammlung nicht als Zwei-Wege-Kommunikation auszugestalten, sondern nur das von § 1 Abs. 2 Nr. 1 COVMG geforderte Mindestniveau vorzusehen, ist in Anbetracht etwaiger technischer Übertragungsschwierigkeiten nicht zu beanstanden. Es ist wichtig, dass AG trotz der infektionsschutzbedingten Einschränkungen eine rechtssichere Möglichkeit haben, Hauptversammlungsbeschlüsse zu fassen. Dahinter haben die Auskunfts-, Rede- und Fragerechte der Aktionäre zurückzustehen, zumal die Auskunfts- und Fragerechte nur beschnitten, nicht aber gänzlich abgeschafft wurden.

Weitere Rechtsprechung

FG Münster, 3 K 1895/18 F, 06.10.2021
Bewertung eines Land- und Forstwirtschaftsbetriebs unter Einbezug des Besatzkapitals.



Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Bereinigungen im Kontext der Corona-Pandemie

Gemäß § 199 Abs. 1 BewG kann der gemeine Wert von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft nach § 11 Abs. 2 S. 2 BewG unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten nach dem vereinfachten Ertragswert ermittelt werden, wenn das Verfahren nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt. Nach § 109 BewG gilt das auch für Personengesellschaften.

Die Ermittlung des vereinfachten Ertragswerts erfolgt durch die Multiplikation des zukünftig nachhaltig realisierbaren (um aperiodische, einmalige Geschäftsvorfälle bereinigten) Jahresertrags mit dem derzeit festgeschriebenen Kapitalisierungsfaktor von 13,75 (§§ 201 bis 203 BewG). Die Beurteilungsgrundlage für die Ermittlung des Jahresertrags ergibt sich aus dem Durchschnitt der in der Vergangenheit tatsächlich erzielten Betriebsergebnisse der letzten drei abgelaufenen Geschäftsjahre zum Bewertungsstichtag (§ 201 Abs. 2 BewG). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass es sich trotz Rückgriff auf vergangene Geschäftsjahre beim vereinfachten Ertragswert um einen Zukunftserfolgswert handelt. Insofern ist es wichtig, dass aperiodische oder einmalige Geschäftsvorfälle der Vergangenheit bereinigt werden, da sie ansonsten für die Ewigkeit fortgeführt würden.

Durch die mittlerweile rund zwei Jahre andauernde Corona-Pandemie wurden bei zahlreichen Gesellschaften das abgelaufene Jahr 2020 sowie das noch laufende Jahr 2021 massiv beeinflusst.

Es stellt sich die Frage, wie bezüglich der Corona-bedingten Einmaleffekten bei der Durchführung des vereinfachten Ertragswertverfahrens zu verfahren ist.

Eine generelle Unzulässigkeit der Anwendung eines Dreijahreszeitraums nach § 201 Abs. 3 BewG ist durch die Corona-Maßnahmen nicht gegeben, sofern keine nachhaltigen Veränderungen des Gesamtbildes der Verhältnisse im Unternehmen vorliegen. Es besteht kein konkreter Anlass zur Annahme, dass das vereinfachte Ertragswertverfahren durch die Corona-Pandemie unmittelbar und von seiner Konzeption per se zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt. Am Gewinn des Bewertungsobjekts i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 1 EStG sind Korrekturen nach § 202 Abs. 1 BewG vorzunehmen. Abzugsfähig sind in diesem Zusammenhang nach § 202 Abs. 1 Satz 2 BStb. b) BewG einmalige Veräußerungsgewinne sowie außerordentliche Erträge.

Solche außerordentlichen Erträge und Aufwendungen können als Umstand der Corona-Pandemie auftreten und sind entsprechend bei der Bewertung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren zu berücksichtigen. So werden z.B. von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen staatliche Finanzhilfen gewährt, die den steuerlichen Gewinn erhöhen. Solche ertragswirksam erfassten Corona-Finanzhilfen gelten deshalb u.E. als außerordentliche Erträge und sind daher zu korrigieren.

Zwirner/Vodermeier

Unternehmensbewertung im Steuerrecht: §§ 199 ff. BewG und IDW S 1 im Vergleich – unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie und des weiter anhaltenden Niedrigzinsumfelds, Deutsches Steuerrecht (DStR), 36/2021, S. 2097 ff.



Implikationen für die Unternehmensplanung

Die Corona-Pandemie spielt auch nach fast über zwei Jahren gesellschaftlich, politisch und wirtschaftlich eine große Rolle. Die Corona-Pandemie und die darauffolgenden Maßnahmen haben wirtschaftlich betrachtet in vielerlei Hinsicht Auswirkungen gezeigt. Unternehmen sind mit Risiken und eventuellen Chancen konfrontiert. Die Ausmaße einer Krisensituation wie die der Corona-Pandemie sollten im optimalen Fall stets durch eine unternehmensinterne Risikoanalyse abgebildet sein, um potenzielle Risiken und deren Auswirkungen auf das Unternehmen abzubilden. Einen hohen Stellenwert sollte hierbei eine eingehende Risikoanalyse zur sachgerechten Risikoquantifizierung haben, um bspw. für Zwecke von Unternehmensbewertungen eine erwartungstreue Planung ableiten zu können. Eine erwartungstreue Planung ist nicht zu verwechseln mit einer Prognose, die die höchste Wahrscheinlichkeit aufweist. Erwartungstreu ist eine Planung dann, wenn theoretisch sämtliche Zukunftsszenarien in der Planung mit ihrer jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeit abgebildet werden.

Bestehende Unternehmensplanungen werden häufig nicht für Zwecke der Unternehmensbewertung erstellt, sondern u.a. zur Unternehmenssteuerung, um bspw. Vertriebsziele zu definieren oder auch Mitarbeiter zu motivieren. In der Folge sind Unternehmensplanungen immer auch im Kontext des jeweils zugrunde liegenden Planungsanlasses zu sehen.

Zur Ermittlung von objektivierten Unternehmenswerten bedarf es regelmäßig

erwartungstreuer Planungsrechnungen. Um zu erwartungstreuen Planwerten zu gelangen, müssen Risiken (verstanden als mögliche Abweichung vom Zielwert in positiver Hinsicht [Chance] als auch in negativer Hinsicht [Gefahr]) quantifiziert werden.

Eine adäquate Risikobewertung erfolgt durch eine systematische Identifizierung und Quantifizierung der Risiken, welche unmittelbar in die Unternehmensplanung einbezogen werden. Durch die Aggregation der Risiken kann auf die sachgerechten Erwartungswerte der Cashflows geschlossen werden, wobei u.a. unmittelbar potenzielle Insolvenzrisiken (ggf. auch Länderrisiken) im Bewertungskalkül berücksichtigt werden.

Eine Krisenfrüherkennung kann durch eine Optimierung der Risikoanalyse im Unternehmen erfolgen, welche bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern durch Systeme der Früherkennung von „bestandsgefährdenden Entwicklungen“ einzurichten sind (§ 1 StaRUG). Systeme zur Früherkennung von Krisen sind durch Riskofrüherkennungssysteme gefordert, welche auch in diversen Standards festgehalten sind (IDW PS 340 n.F. [2020] und DIIR RS Nr. 2).

Zwirner/Zimny

Planungsrechnungen für Zwecke der Unternehmensbewertung vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, BOARD 6/2021, S. 237 ff. (in Vorbereitung)



Literatur

Zwirner/Zimny

Planungsrechnungen für Zwecke der Unternehmensbewertung vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, BOARD 6/2021, S. 237 ff. (in Vorbereitung)

Zwirner/Zimny

Implikationen des KöMoG für die Unternehmensbewertung, Der Betrieb (DB) 49/2021, S. 2919.

Zwirner/Busch/Zimny

Marktkapitalisierung versus Buchwert des Eigenkapitals – Anmerkungen zur Buchwert-Marktwert-Lücke 2020 in der Praxis und Implikationen für den Goodwill, KoR 12/2021, S. 529 ff.

Zwirner/Zimny

Fortführungsprognose im Rahmen der Überschuldungsprüfung bei Start-ups, Anmerkungen zum Beschluss des OLG Düsseldorf vom 20.7.2021 – 12 W 7/21, NWB Unternehmensteuern und Bilanzen (StuB) 20/2021, S. 816 f.

Zwirner/Vodermeier

Unternehmensbewertung im Steuerrecht: § § 199 ff. BewG und IDW S 1 im Vergleich – unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie und des weiter anhaltenden Niedrigzinsumfelds, Deutsches Steuerrecht (DStR) 36/2021, S. 2097 ff.

Veranstaltungen

Termin	Thema
10.01.2022	Aktuelle Entwicklung in der Rechnungslegung
17.-19.01.2022	Vortrag zur Unternehmensbewertung für das Bundesministerium der Verteidigung
09./10.05.2022	Lehrgang Steuerliche Unternehmensbewertung

Für Mandanten und Interessierte:

Profitieren Sie von unseren Bewertungsleistungen. Mit der **Kleeberg Valuation Services GmbH** bündeln wir unsere Expertise zu sämtlichen Fragen rund um die Unternehmensbewertung. Besuchen Sie uns gerne auf www.kleeberg-valuation.de oder kontaktieren Sie uns direkt.

Weitere Informationen finden Sie in der aktuellen Neuauflage des Handbuchs Unternehmensbewertung.

www.handbuch-unternehmensbewertung.de



Sprechen Sie uns jederzeit gerne zu diesen oder weiteren Themen an!

Weitere Informationen unter:

www.kleeberg-valuation.de

www.unternehmensbewertung.de

www.kleeberg.de

unternehmensbewertung@crowe-kleeberg.de

Hier finden Sie die aktuellen Kleeberg-Rundschreiben:



Hier finden Sie die aktuellen Publikationen zur Unternehmensbewertung:



Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Global

München

www.kleeberg.de

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 12/2021. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.

Tax

Audit

Advisory

Legal

IT Audit

Valuation